

Datenschutzrichtlinie des Studierendenwerks Thüringen

(Stand 23.05.2018)

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das digitale Zeitalter bietet uns die Möglichkeit viele Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge im Dienste aller Studierenden an den Thüringer Hochschulstandorten zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Hierbei werden täglich in allen Bereichen des Studierendenwerks Thüringen -teilweise auch sehr umfangreich- Daten erfasst und verarbeitet.

Doch egal, ob es im Einzelnen um die Anmietung eines Wohnplatzes in unseren Wohnanlagen oder um die Beantragung von öffentlichen Förderungsleistungen (BAföG) geht, für uns gilt der Grundsatz: Wo Daten gespeichert und gesendet werden, muss ein hohes Maß an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sein. Dies gilt für Daten von Studierenden und Geschäftspartnern genauso wie für Mitarbeiterdaten. Denn Datenschutz ist vor allem Schutz der Person.

Deshalb sehen wir es als thüringenweit tätiger Dienstleister als unsere Pflicht an, den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, die mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind. Alle, die mit dem Studierendenwerk Thüringen in Verbindung treten, können sicher sein, dass wir die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre eines jeden Einzelnen wahren und gegen unbefugte Zugriffe schützen. Dies ist unser Verständnis und die Basis jeder vertrauensvollen Zusammenarbeit.

In dieser Richtlinie zum Datenschutz haben wir strenge Maßstäbe festgelegt, welche für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern gelten. Diese entsprechen den Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie sowie den einschlägigen Vorschriften des nationalen Datenschutzrechts.

Unsere elementaren Datenschutzgrundsätze sind dabei Transparenz und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie zum Datenschutz einzuhalten und die jeweiligen Datenschutzgesetze zu wahren. Als Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen trage ich dafür Sorge, dass die gesetzlichen Regelungen und Prinzipien zum Datenschutz geachtet werden.

Ich stehe Ihnen als Ansprechpartnerin bei Fragen rund um den Datenschutz und die Datensicherheit im Studierendenwerk gern zur Verfügung.

Annett Gelbke

-Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen-

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Ziel der Datenschutzrichtlinie</i>	3
II.	<i>Geltungsbereich und Änderung der Datenschutzrichtlinie</i>	3
III.	<i>Geltung staatlichen Rechts</i>	3
IV.	<i>Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten</i>	4
	1. <i>Fairness und Rechtmäßigkeit</i>	4
	2. <i>Zweckbindung</i>	4
	3. <i>Transparenz</i>	4
	4. <i>Datenvermeidung und Datensparsamkeit</i>	4
	5. <i>Löschung</i>	5
	6. <i>Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität</i>	5
	7. <i>Vertraulichkeit und Datensicherheit</i>	6
V.	<i>Zulässigkeit der Datenverarbeitung</i>	6
	1. <i>Kunden- und Partnerdaten</i>	6
	1.1 <i>Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung</i>	6
	1.2 <i>Datenverarbeitung zu Werbezwecken</i>	7
	1.3 <i>Einwilligung in die Datenverarbeitung</i>	7
	1.4 <i>Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis</i>	7
	1.5 <i>Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses</i>	7
	1.6 <i>Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten</i>	8
	1.7 <i>Nutzerdaten und Internet</i>	8
	2. <i>Mitarbeiterdaten</i>	9
	2.1 <i>Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis</i>	9
	2.2 <i>Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis</i>	9
	2.3 <i>Kollektivregelungen für Datenverarbeitungen</i>	10
	2.4 <i>Einwilligung in die Datenverarbeitung</i>	10
	2.5 <i>Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses</i>	10
	2.6 <i>Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten</i>	11
	2.7 <i>Automatisierte Entscheidungen</i>	12
	2.8 <i>Telekommunikation und Internet</i>	12
VI.	<i>Übermittlung personenbezogener Daten</i>	13
VII.	<i>Auftragsdatenverarbeitung</i>	13
VIII.	<i>Rechte des Betroffenen</i>	14
IX.	<i>Vertraulichkeit der Verarbeitung</i>	15
X.	<i>Sicherheit der Verarbeitung</i>	16
XI.	<i>Datenschutzkontrollen</i>	17
XII.	<i>Datenschutzvorfälle</i>	17
XIII.	<i>Verantwortlichkeiten und Sanktionen</i>	18
XIV.	<i>Der Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen</i>	18
XV.	<i>Definitionen</i>	19

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die durchgängige, gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Ziel der Datenschutzrichtlinie

Das Studierendenwerk Thüringen verpflichtet sich im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung als Dienstleister und Ansprechpartner für alle Studierenden an den Thüringer Hochschulstandorten aber auch als öffentlicher Arbeitgeber mit ca. 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur strikten Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts. Diese Datenschutzrichtlinie schafft dabei u.a. notwendige und einheitliche Rahmenbedingungen für die täglich anfallenden Datenverarbeitungsvorgänge in allen „7 Säulen der öffentlichen Tätigkeitsbereiche“ des Studierendenwerks Thüringen (Studentisches Wohnen, Hochschulgastronomie, Ausbildungsförderung, Kindertagesstätten, psychologische, rechtliche und soziale Beratung) aber auch im Personalwesen.

II. Geltungsbereich und Änderung der Datenschutzrichtlinie

Diese Datenschutzrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter des Studierendenwerks Thüringen im weitesten Sinne. Hierunter fallen aufgrund des Schutzzwecks demnach auch Personen, die als unentgeltlich beschäftigte Praktikanten, Tutoren oder auf freiberuflicher Basis für und im Namen des Studierendenwerks tätig werden, in keinem klassischen Arbeitsverhältnis stehen, aber mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen. Die Datenschutzrichtlinie erstreckt sich auf sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten¹. Anonymisierte Daten, z.B. für statistische Auswertungen oder Untersuchungen, unterliegen nicht dieser Richtlinie. Eine Änderung der Datenschutzrichtlinie findet nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Studierendenwerks Thüringen (nachfolgend DSB) und der Geschäftsleitung statt (z.B. bei Änderungen im geltenden Datenschutzrecht).

III. Geltung staatlichen Rechts

Durch diese Datenschutzrichtlinie wird bestehendes öffentliches Datenschutzrecht nicht ersetzt, sondern lediglich in Bezug auf die einzelnen Aufgaben des Studierendenwerks konkretisiert oder ergänzt. Die für den Datenschutz erlassenen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften gehen stets vor, sofern sie weitergehende Anforderungen als in der Richtlinie aufgeführt stellen.

¹ Siehe XV.

IV. Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Fairness und Rechtmäßigkeit

Bei der Verarbeitung² personenbezogener Daten müssen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen³ stets berücksichtigt und gewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise (z.B. auf gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage bzw. Einwilligung des Betroffenen) sowie fair erhoben und verarbeitet werden.

2. Zweckbindung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt immer nur zweckorientiert und darf lediglich den Zweck verfolgen, der vor der Erhebung der Daten festgelegt wurde. Nachträgliche Zweckänderungen sind grundsätzlich unzulässig und bedürfen einer Rechtfertigung (z.B. ausdrückliche Unterrichtung und Einwilligung des Betroffenen über die beabsichtigte Zweckänderung).

3. Transparenz

Der Betroffene muss über den Umgang mit seinen Daten bereits bei der Datenerhebung informiert werden. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten bei dem Betroffenen immer selbst zu erheben. Dann muss der Betroffene mindestens Folgendes erkennen können oder entsprechend informiert werden über:

Die Identität der verantwortlichen Stelle⁴, den Zweck der Datenverarbeitung und im Falle einer zulässigen Datenweiterleitung, die Identität des Dritten⁵, welcher die Daten empfängt.

4. Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese überhaupt für die Aufgabenerledigung und den verfolgten Zweck notwendig sind. Soweit es zur Zweckerreichung bzw. Aufgabenerledigung genügt und

² Siehe XV.

³ Siehe XV.

⁴ Siehe XV.

⁵ Siehe XV.

kein unangemessener Aufwand entsteht, sind vorrangig anonymisierte oder statistische Daten zu verwenden. Die Bearbeitung mit Kennzeichen oder Pseudonymen ist stets als Alternative in Betracht zu ziehen. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentielle zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

Beim Einsatz neuer Software zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist datenschutzfreundlichen Produkten der Vorrang zu geben. Darüber hinaus ist vor Inbetriebnahme jeder neuen Software stets darauf zu achten, dass Voreinstellungen getroffen werden, wonach bereits mit einem Minimum an Datenerhebung der angestrebte Zweck erreicht oder die Aufgabe erfüllt werden kann.

5. Löschung

Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich⁶ sind, müssen auch ohne Aufforderung durch den Betroffenen routinemäßig gelöscht werden. Jede Abteilung im Studierendenwerk Thüringen stellt sicher, dass mindestens einmal jährlich eine dahingehende Prüfung der zur Datenverarbeitung genutzten elektronischen Datenbanken und der Verwaltungsakten stattfindet. Sodann sind personenbezogene Daten / Datensätze, für deren Speicherung kein Rechtsgrund mehr vorliegt, nach den bereichsinternen Festlegungen zu löschen. Die vorgenommene Datenlöschung ist schriftlich zu dokumentieren (zwingend Datum, verantwortlicher Mitarbeiter, Umfang der Löschung). Die Löschungsdokumente sind für eine etwaige Prüfung in der jeweiligen Abteilungen bereit zu halten. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für schutzwürdige Interessen oder für eine historische Bedeutung personenbezogener Daten, müssen die Daten weiter gespeichert bleiben, bis das schutzwürdige Interesse rechtlich geklärt und der Datenbestand auf seine Archivwürdigkeit für historische Zwecke abschließend bewertet wurde.

6. Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität

Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand zu speichern. Durch die jeweiligen Abteilungen ist stets sicherzustellen,

⁶ Siehe XV.

dass nicht zutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

7. Vertraulichkeit und Datensicherheit

Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Sie müssen im persönlichen Umgang vertraulich behandelt werden und durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert werden.

V. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn einer der nachfolgenden Erlaubnistatbestände vorliegt. Ein solcher Erlaubnistatbestand ist auch dann erforderlich, wenn der Zweck für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung geändert werden soll.

1. Kunden- und Partnerdaten

1.1 Datenverarbeitung aufgrund vertraglicher Beziehung

Personenbezogene Daten des betroffenen Interessenten oder Vertragspartners dürfen zur Begründung, zur Durchführung und zur Beendigung eines Vertrages verarbeitet werden. Dies umfasst auch die schriftliche und fernmündliche Betreuung des Interessenten / Vertragspartners, sofern dies im Zusammenhang mit dem Vertragszweck steht. Im Vorfeld eines Vertrages – also in der Vertragsanbahnungsphase – ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung von Angeboten, der Vorbereitung von Verträgen oder zur Erfüllung sonstiger auf einen Vertragsabschluss gerichteter Wünsche des Interessenten erlaubt. Interessenten dürfen während der Vertragsanbahnung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden, die sie mitgeteilt haben. Eventuell vom Interessenten geäußerte Einschränkungen sind stets zu beachten. Für darüber hinausgehende Werbemaßnahmen müssen die folgenden Voraussetzungen unter V.1.2 beachtet werden.

1.2 Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Wendet sich der Betroffene mit einem Informationsanliegen an das Studierendenwerk Thüringen (z.B. Wunsch nach Zusendung von Informationsmaterial), so ist die Datenverarbeitung für die Erfüllung dieses Anliegen zulässig. Nachdem das Informationsanliegen erledigt wurde, sind die verarbeiteten Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn der Betroffene hat ausdrücklich geäußert und eingewilligt, das er künftig weitere Informationen zu einem bestimmten Themenkreis über das Studierendenwerk Thüringen erhalten möchte (z.B. Newsletter). Eine Weitergabe der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten an Dritte findet nicht statt.

1.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung kann auch aufgrund einer Einwilligung⁷ des Betroffenen stattfinden. Vor der Einwilligung muss der Betroffene gemäß IV.3. dieser Datenschutzrichtlinie informiert werden. Die Einwilligungserklärung ist aus Beweisgründen stets schriftlich oder elektronisch einzuholen.

1.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch dann zulässig, wenn staatliche Rechtsvorschriften die Datenverarbeitung verlangen, voraussetzen oder gestatten. Die Art und der Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich zulässige Datenverarbeitung erforderlich sein und richten sich nach diesen Rechtsvorschriften.

1.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses des Studierendenwerks Thüringen erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtliche (z.B. Durchsetzung von offenen Forderungen) oder wirtschaftliche (z.B. Vermeidung von Vertragsstörungen). Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses darf nicht erfolgen, wenn es im Einzelfall einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass

⁷ Siehe XV

schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Interesse an der Verarbeitung überwiegen. Die schutzwürdigen Interessen sind für jede Verarbeitung zu prüfen.

1.6 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Die Verarbeitung besonders schutzwürdiger⁸ personenbezogener Daten darf nur erfolgen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verarbeitung dieser Daten ist auch dann zulässig, wenn sie zwingend notwendig ist, um rechtliche Ansprüche gegenüber dem Betroffenen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen. Wird die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten geplant, ist der Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen im Vorfeld der geplanten Maßnahme zu informieren.

1.7 Nutzerdaten und Internet

Wenn auf Webseiten des Studierendenwerks Thüringen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sind die Betroffenen hierüber in entsprechenden Datenschutzhinweisen und ggf. Cookie-Hinweisen zu informieren. Die Datenschutzhinweise und ggf. Cookie-Hinweise sind so zu integrieren, dass diese für die Betroffenen leicht erkennbar, verständlich, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.

Werden zur Auswertung des Nutzungsverhaltens von Webseiten des Studierendenwerkes Nutzungsprofile erstellt (Tracking), so müssen die Betroffenen darüber in jedem Fall in den Datenschutzhinweisen informiert werden.

Ein personenbezogenes Tracking darf nur erfolgen, wenn dies rechtlich zulässig ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Erfolgt das Tracking unter einem Pseudonym, so ist dem Betroffenen in den Datenschutzhinweisen eine Widerspruchsmöglichkeit zu eröffnen (Optout).

Werden bei Webseiten des Studierendenwerks Thüringen in einem registrierungspflichtigen Bereich Zugriffe auf personenbezogene Daten ermöglicht, so sind die Identifizierung und Authentifizierung der Betroffenen technisch so zu gestalten, dass ein

⁸ Siehe XV

für den jeweiligen Zugriff angemessener Schutz der Daten erreicht wird. Verantwortlich zur Erreichung des technisch angemessenen Schutzniveaus, ist die jeweilige Abteilung, welche den Dienst anbietet. Die Abteilung Informationstechnologie ist einzubeziehen.

2. Mitarbeiterdaten

2.1 Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis dürfen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Bei der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses dürfen personenbezogene Daten von Bewerbern verarbeitet werden. Nach Ablehnung sind die Daten des Bewerbers unter Berücksichtigung beweisrechtlicher Fristen (z.B. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) zu löschen, es sei denn, der Bewerber hat in eine weitere Speicherung für einen späteren Auswahlprozess ausdrücklich eingewilligt.

Im bestehenden Arbeitsverhältnis muss die Datenverarbeitung immer auf den Zweck des Arbeitsvertrages bezogen sein, sofern nicht einer der nachfolgenden Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung eingreift. Ist während der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses oder im bestehenden Arbeitsverhältnis die Erhebung weiterer Informationen über den Bewerber bei einem Dritten erforderlich, sind die jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Im Zweifel ist immer eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Für Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die im Kontext des Arbeitsverhältnisses stehen, jedoch nicht originär der Erfüllung des Arbeitsvertrages dienen, muss jeweils eine rechtliche Legitimation vorliegen. Das können gesetzliche Anforderungen, Kollektivregelungen mit Arbeitnehmervertretungen, eine Einwilligung des Mitarbeiters oder die berechtigten Interessen des Studierendenwerks Thüringen sein.

Mitarbeiterdaten sind von der Abteilung Personalwesen stets besonders vertraulich zu behandeln. Der Zugang ist grundsätzlich nur den für die Aufgabenerledigung Verantwortlichen zu gewähren.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Die Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten ist auch dann zulässig, wenn staatliche Rechtsvorschriften die Datenverarbeitung verlangen, voraussetzen oder

gestatten. Die Art und der Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich zulässige Datenverarbeitung erforderlich sein und richten sich nach diesen Rechtsvorschriften. Besteht ein gesetzlicher Handlungsspielraum, müssen die schutzwürdigen Interessen des Mitarbeiters berücksichtigt werden.

2.3 Kollektivregelungen für Datenverarbeitungen

Geht eine Verarbeitung über den Zweck der Vertragsabwicklung hinaus, so ist sie auch dann zulässig, wenn sie durch eine Kollektivregelung gestattet wird. Kollektivregelungen sind Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der Möglichkeiten des geltenden Arbeitsrechts. Die Regelungen müssen sich auf den konkreten Zweck der gewünschten Verarbeitung erstrecken und sind im Rahmen des staatlichen Datenschutzrechts gestaltbar.

2.4 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten kann aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen stattfinden. Einwilligungserklärungen müssen freiwillig abgegeben werden. Unfreiwillige Einwilligungen sind unwirksam. Die Einwilligungserklärung ist aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch einzuholen. Erlauben die Umstände dies ausnahmsweise nicht, kann die Einwilligung mündlich erteilt werden. Ihre Erteilung muss in jedem Fall ordnungsgemäß dokumentiert werden. Bei einer informierten freiwilligen Angabe von Daten durch den Betroffenen kann eine Einwilligung angenommen werden, wenn nationales Recht keine explizite Einwilligung vorschreibt. Vor der Einwilligung muss der Betroffene gemäß IV.3. dieser Datenschutzrichtlinie informiert werden.

2.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Die Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten kann auch erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses des Studierendenwerks Thüringen erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtlich (z.B. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche) oder wirtschaftlich begründet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses darf nicht erfolgen, wenn es im Einzelfall einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass schutzwürdige Interessen des Mitarbeiters das Interesse an der Verarbeitung

überwiegen. Das Vorliegen schutzwürdiger Interessen ist für jede Verarbeitung vorab zu prüfen.

Kontrollmaßnahmen, die eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten erfordern, dürfen nur durchgeführt werden, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder ein begründeter Anlass gegeben ist. Auch bei Vorliegen eines begründeten Anlasses muss die Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahme geprüft werden. Die berechtigten Interessen an der Durchführung der Kontrollmaßnahme (z.B. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Regeln) müssen gegen ein mögliches schutzwürdiges Interesse des von der Maßnahme betroffenen Mitarbeiters am Ausschluss der Maßnahme abgewogen werden und dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie angemessen sind. Das berechnete Interesse des Unternehmens und die möglichen schutzwürdigen Interessen der Mitarbeiter müssen vor jeder Maßnahme festgestellt und dokumentiert werden. Zudem müssen ggf. nach staatlichem Recht bestehende weitere Anforderungen (z.B. Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervvertretung und Informationsrechte der Betroffenen) berücksichtigt werden.

2.6 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden. Besonders schutzwürdige Daten sind Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, über religiöse oder philosophische Überzeugungen, über Gewerkschaftszugehörigkeiten oder über die Gesundheit oder das Sexualleben des Betroffenen. Dazu zählen auch genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Gesundheitsdaten.

Ebenso dürfen Daten, die Straftaten betreffen, häufig nur unter besonderen, von staatlichem Recht aufgestellten Voraussetzungen verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss aufgrund staatlichen Rechts ausdrücklich erlaubt oder vorgeschrieben sein. Zusätzlich kann eine Verarbeitung erlaubt sein, wenn sie notwendig ist, damit die verantwortliche Stelle ihren Rechten und Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nachkommen kann. Der Mitarbeiter kann freiwillig auch ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligen. Wird die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten geplant, ist der Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen im Vorfeld zu informieren.

2.7 Automatisierte Entscheidungen

Soweit im Beschäftigungsverhältnis personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, durch die einzelne Persönlichkeitsmerkmale bewertet werden (z.B. im Rahmen der Personalbeurteilung), darf eine solche automatisierte Verarbeitung nicht die ausschließliche Grundlage für Entscheidungen mit negativen Folgen oder erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Mitarbeiter sein. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, muss in automatisierten Verfahren gewährleistet sein, dass eine inhaltliche Bewertung des Sachverhalts durch eine natürliche Person erfolgt und diese Bewertung Grundlage für die Entscheidung ist. Dem betroffenen Mitarbeiter muss außerdem die Tatsache und das Ergebnis einer automatisierten Einzelentscheidung mitgeteilt und die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

2.8 Telekommunikation und Internet

Telefonanlagen, E-Mail-Adressen, Intranet und Internet sowie interne soziale Netzwerke werden in erster Linie im Rahmen der betrieblichen Aufgabenstellung durch das Studierendenwerk Thüringen zur Verfügung gestellt. Sie sind Arbeitsmittel und Betriebsressource. Sie dürfen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der studentenwerksinternen Betriebsvereinbarungen / Geschäftsanweisungen genutzt werden. Im Fall der erlaubten Nutzung zu privaten Zwecken sind das Fernmeldegeheimnis und das jeweils nationale geltende Telekommunikationsrecht zu beachten, soweit diese Anwendung finden.

Eine generelle Überwachung der Telefon- und E-Mail-Kommunikation bzw. der Intranet- und Internetnutzung findet nicht statt. Zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastruktur oder auf einzelne Nutzer können Schutzmaßnahmen an den Übergängen zu den Netzschnittstellen implementiert werden, die technisch schädigende Inhalte blockieren oder die Muster von Angriffen analysieren. Aus Gründen der Sicherheit kann die Nutzung der Telefonanlagen, der E-Mail-Adressen, des Intranets und Internets sowie der internen sozialen Netzwerke zeitlich befristet auch protokolliert werden.

Personenbezogene Auswertungen dieser Daten dürfen nur bei einem konkreten begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen Gesetze oder Richtlinien / Dienstvereinbarungen des Studierendenwerks Thüringen erfolgen. Diese Kontrollen dürfen nur durch ermittelnde Bereiche unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

erfolgen. Die jeweiligen nationalen Gesetze oder tarifvertraglichen Bestimmungen sind zu beachten.

VI. Übermittlung personenbezogener Daten

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb des Studierendenwerks Thüringen unterliegt den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Abschnitt V.. Der Datenempfänger muss stets (vertraglich) darauf verpflichtet werden, die Daten nur zu den festgelegten Zwecken zu verwenden. Im Falle einer Datenübermittlung an einen Empfänger außerhalb des Studierendenwerks in einem Drittstaat⁹ muss dieser ein zu dieser Datenschutzrichtlinie gleichwertiges Datenschutzniveau gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.

VII. Auftragsdatenverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn ein anderer als das Studierendenwerk Thüringen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, ohne dass ihm die Verantwortung für den zugehörigen Geschäftsprozess übertragen wird. In diesen Fällen ist mit externen Auftragnehmern eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Die vertraglichen Vereinbarungen sind stets vor der Unterzeichnung der Abteilung Rechtsangelegenheiten sowie dem DSB vorzulegen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Dabei behält das beauftragende Studierendenwerk Thüringen die volle Verantwortung für die korrekte Durchführung der Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Studierendenwerks Thüringen verarbeiten. Bei der Erteilung des Auftrags sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten; der beauftragende Fachbereich muss ihre Umsetzung sicherstellen.

1. Der Auftragnehmer ist nach seiner Eignung zur Gewährleistung der erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen auszuwählen.

⁹ Siehe XV.

2. Der Auftrag ist in Textform zu erteilen. Dabei sind die Weisungen zur Datenverarbeitung und die Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu dokumentieren.

3. Die vom DSB bereitgestellten Vertragsstandards müssen beachtet werden.

4. Der Auftraggeber muss sich vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers überzeugen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit kann ein Auftragnehmer insbesondere durch Vorlage einer geeigneten Zertifizierung nachweisen. Je nach Risiko der Datenverarbeitung ist die Kontrolle gegebenenfalls auch während der Vertragslaufzeit regelmäßig zu wiederholen.

5. Bei einer grenzüberschreitenden Auftragsdatenverarbeitung sind die jeweiligen nationalen Anforderungen für eine Weitergabe personenbezogener Daten ins Ausland zu erfüllen. Insbesondere darf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in einem Drittstaat nur stattfinden, wenn der Auftragnehmer ein zu dieser Datenschutzrichtlinie gleichwertiges Datenschutzniveau nachweist. Geeignete Instrumente können sein:

- a. Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Auftragsdatenverarbeitung in Drittstaaten mit dem Auftragnehmer und möglichen Subunternehmern.
- b. Teilnahme des Auftragnehmers an einem von der EU anerkannten Zertifizierungssystem zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus.
- c. Anerkennung verbindlicher Unternehmensregeln des Auftragnehmers zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus durch die zuständigen Datenschutz Aufsichtsbehörden.

VIII. Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene kann die folgenden Rechte gegenüber dem Studierendenwerk Thüringen unentgeltlich wahrnehmen. Ihre Geltendmachung ist umgehend durch den jeweils verantwortlichen Bereich zu bearbeiten und darf für den Betroffenen zu keinerlei Nachteilen führen.

- 1. Der Betroffene kann Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten welcher Herkunft über ihn zu welchem Zweck gespeichert sind. Falls im Arbeitsverhältnis nach dem jeweiligen Arbeitsrecht weitergehende Einsichtsrechte in Unterlagen des Arbeitgebers (z.B. Personalakte) vorgesehen sind, so bleiben diese unberührt.*
- 2. Werden personenbezogene Daten zulässig an Dritte übermittelt, muss auch über die Identität des Empfängers oder über die Kategorien von Empfängern Auskunft gegeben werden.*
- 3. Sollten personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sein, kann der Betroffene ihre Berichtigung oder Ergänzung verlangen.*
- 4. Der Betroffene kann bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung jederzeit widersprechen. Er ist bei Einwilligungserklärungen stets auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen. Im Falle des Widerrufs sind die Daten spätestens binnen 3 Werktagen zu löschen.*
- 5. Der Betroffene ist berechtigt, die Löschung seiner Daten zu verlangen, wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten fehlt oder weggefallen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zweck der Datenverarbeitung durch Zeitablauf oder aus anderen Gründen entfallen ist. Bestehende Aufbewahrungspflichten und einer Löschung entgegenstehende schutzwürdige Interessen müssen beachtet und gegenüber dem Betroffenen verständlich kommuniziert werden.*
- 6. Der Betroffene hat ein grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner Daten, das stets zu berücksichtigen ist, wenn sein schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation das Interesse an der Verarbeitung überwiegt. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Durchführung der Verarbeitung verpflichtet.*

IX. Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten unterliegen grundsätzlich immer dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist allen Mitarbeitern untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeiter vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein.

Es gilt das „Need to know-Prinzip“:

Mitarbeiter dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn und soweit dies für ihre jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies erfordert die sorgfältige Aufteilung und Trennung von Rollen und Zuständigkeiten sowie deren Umsetzung und Pflege im Rahmen von Berechtigungskonzepten.

Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen. Dienstvorgesetzte müssen ihre Mitarbeiter bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses über die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichten, was im Rahmen einer Verschwiegenheitserklärung schriftlich zu dokumentieren ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

X. Sicherheit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten sind jederzeit gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie gegen Verlust, Verfälschung oder Zerstörung zu schützen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung elektronisch oder in Papierform erfolgt.

Vor Einführung neuer Verfahren zur Datenverarbeitung, insbesondere neuer IT Systeme, sind zwingend technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten schriftlich festzulegen und umzusetzen (Datenschutzfolgeabschätzung). Diese Maßnahmen haben sich am Stand der Technik, den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und dem Schutzbedarf der Daten (ermittelt durch den Prozess zur Informationsklassifizierung) zu orientieren. Der verantwortliche Fachbereich hat dazu immer die Abteilung Informationstechnologie und den DSB zu Rate ziehen.

Die technisch organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind Teil des Informationssicherheitsmanagements und sind kontinuierlich an die technischen Entwicklungen und an organisatorische Änderungen anzupassen.

XI. Datenschutzkontrollen

Die Einhaltung der Richtlinien zum Datenschutz und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Kontrollen überprüft. Die Durchführung obliegt grundsätzlich dem DSB sowie der Leitung der Abteilung Informationstechnologie. Die Ergebnisse der Datenschutzkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und stets der Geschäftsleitung, die ein hiervon unabhängiges, jederzeitiges Kontrollrecht hat, umgehend bekannt zu geben. Auf Antrag werden die Ergebnisse von Datenschutzkontrollen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr nach staatlichem Recht zustehenden Befugnisse auch eigene Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie jederzeit durchführen.

XII. Datenschutzvorfälle

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet seinem jeweiligen Vorgesetzten oder dem DSB des Studierendenwerks Thüringen unverzüglich Fälle von Verstößen gegen diese Datenschutzrichtlinie oder andere Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzvorfälle¹⁰) zu melden. Die für die Abteilung verantwortliche Führungskraft ist verpflichtet, den zuständigen DSB umgehend über Datenschutzvorfälle zu unterrichten.

Eine unverzügliche Meldung ist insbesondere erforderlich bei,

- » unrechtmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte,*
- » unrechtmäßigem Zugriff durch Dritte auf personenbezogene Daten (z.B. Datenklau) oder*
- » bei Verlust personenbezogener Daten.*

*Nur durch eine unverzügliche Meldung des jeweiligen Mitarbeiters können die nach dem geltendem Recht bestehenden Meldepflichten von Datenschutzvorfällen gegenüber den Betroffenen und staatlichen Aufsichtsbehörden erfüllt werden (**72-Stunden-Regelung**).*

¹⁰ Siehe XV.

XIII. Verantwortlichkeiten und Sanktionen

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die gesamte Datenverarbeitung im Studierendenwerk Thüringen. Damit ist sie verpflichtet sicherzustellen, dass die gesetzlichen und die in der Datenschutzrichtlinie enthaltenen Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigt werden (z.B. nationale Meldepflichten). Es ist Managementaufgabe der Geschäftsleitung durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung unter Beachtung des Datenschutzes sicherzustellen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter. Bei Datenschutzkontrollen durch Behörden ist der DSB umgehend in Kenntnis zu setzen. Die jeweiligen Abteilungen haben dem DSB einen Datenschutzkoordinator aus ihrer Abteilung zu benennen, der z.B. als Ansprechpartner für den DSB dient und auch die regelmäßige Durchführung von Löschkzyklen veranlasst, dokumentiert und verwaltet.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den DSB und die abteilungsinternen Datenschutzkoordinatoren in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die für Geschäftsprozesse und Projekte fachlich Verantwortlichen müssen den DSB rechtzeitig über neue Verarbeitungen personenbezogener Daten informieren. Bei Datenverarbeitungsvorhaben, aus denen sich besondere Risiken für Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ergeben können, ist der DSB immer vor Beginn der Verarbeitung zu beteiligen. Dies gilt zwingend für besonders schutzwürdige personenbezogene Daten. Die jeweiligen Führungskräfte müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zum Datenschutz geschult und über Neuerungen unterrichtet werden. Eine missbräuchliche Verarbeitung personenbezogener Daten oder andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht können strafrechtlich verfolgt und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Zuwiderhandlungen, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich sind, können darüber hinaus zu arbeitsrechtlichen Sanktionen führen.

XIV. Der Datenschutzbeauftragte des Studierendenwerks Thüringen

Der DSB des Studierendenwerks Thüringen als internes, fachlich weisungsunabhängiges Organ wirkt auf die Einhaltung der nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften hin. Er ist verantwortlich für die Richtlinien zum Datenschutz und überwacht

deren Einhaltung. Der DSB wird von der Geschäftsleitung ernannt und bestellt. Die Kontaktdaten des DSB sind der Aufsichtsbehörde durch die Geschäftsleitung mitzuteilen.

Jeder Betroffene und Mitarbeiter kann sich mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit an den DSB oder an den für ihn zuständigen Datenschutzkoordinator seiner Abteilung wenden.

Anfragen und Beschwerden werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Kann der DSB einer Beschwerde nicht allein abhelfen oder einen Verstoß gegen Datenschutzrichtlinien nicht allein abstellen, informiert er unverzüglich die Geschäftsführung, um die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen und einzuleiten. Anfragen von Aufsichtsbehörden sind dem DSB immer zur Kenntnis zu bringen.

XV. Definitionen

¹ *Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person z.B. dann, wenn der Personenbezug bzw. die Identifikation durch eine Kombination von Informationen mit auch nur zufällig vorhandenem Zusatzwissen hergestellt werden kann.*

² *Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang zur Erhebung, Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Veränderung, Abfrage, Nutzung, Weitergabe, Übermittlung, Verbreitung oder der Kombination und der Abgleich von Daten. Dazu gehört auch das Entsorgen, Löschen und Sperren von Daten und Datenträgern.*

³ *Betroffener im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie ist jede natürliche Person, über die Daten verarbeitet werden.*

⁴ *Verantwortliche Stelle im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie ist das Studierendenwerk Thüringen, soweit deren Geschäftsaktivität die jeweilige Verarbeitungsmaßnahme veranlasst.*

⁵ *Dritter ist jede natürliche oder juristische Person / Behörde / Stelle außerhalb des Betroffenen und der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.*

Auftragsdatenverarbeiter sind nicht Dritte im Sinne des Datenschutzrechtes, da sie rechtlich der verantwortlichen Stelle zugeordnet sind.

⁶ *Erforderlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der zulässige Zweck oder das berechtigte Interesse ohne die jeweiligen personenbezogenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist.*

⁷ *Einwilligung ist eine freiwillige, rechtsverbindliche Einverständniserklärung in eine Datenverarbeitung.*

⁸ *Besonders schutzwürdige Daten sind Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, über religiöse oder philosophische Überzeugungen, über Gewerkschaftszugehörigkeiten oder über die Gesundheit oder das Sexualleben des Betroffenen. Dazu zählen auch genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person oder Gesundheitsdaten. Aufgrund staatlichen Rechts können weitere Datenkategorien als besonders schutzwürdig eingestuft oder der Inhalt der Datenkategorien unterschiedlich ausgefüllt sein. Ebenso dürfen Daten, die Straftaten betreffen, häufig nur unter besonderen, von staatlichem Recht aufgestellten Voraussetzungen verarbeitet werden.*

⁹ *Drittstaaten im Sinne der Datenschutzrichtlinie sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union/EWR. Ausgenommen sind Staaten, deren Datenschutzniveau von der EU Kommission als angemessen anerkannt worden ist.*

¹⁰ *Datenschutzvorfälle sind alle Ereignisse, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass personenbezogene Daten unbefugt ausgespäht, erhoben, verändert, kopiert, übermittelt oder genutzt wurden. Das kann sich sowohl auf Handlungen durch Dritte als auch Mitarbeiter beziehen.*

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Studierendenwerks Thüringen

Studierendenwerk Thüringen

- Datenschutzbeauftragte -

Philosophenweg 22

07743 Jena

☎ 03643/581563

✉ datenschutzbeauftragter@stw-thueringen.de